

Verkündet am
29. Oktober 1951
Rieser, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit
der Stadtgemeinde B■■■■, vertreten durch ihren Gemein-
derat,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■ -

gegen

den Facharzt Dr. med. Josef Br■■■ in Bad G■■■■,
Y■■■strasse ■, ■,

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■ -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 1951 un-
ter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Riese und
der Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Pagendarm, Dr.
Kleinewefers und Dr. Bock für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
15. März 1951 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges hat die Be-
klagte zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger übte seine ärztliche Praxis bis 18. Oktober 1944 in B. aus. Infolge eines Fliegerangriffs an diesem Tage wurden seine Wohn- und Praxisräume zerstört. Seinen BMW-Wagen rettete er aus der brennenden Garage. Der Kläger übersiedelte nach Bad G., wo er auch seine ärztliche Tätigkeit ausübte. Im November oder Anfang Dezember 1944 erschien ein Polizeiwachtmeister der beklagten Stadt B. in seiner Wohnung in Bad G., um im Auftrage des Oberbürgermeisters R. von B. den Wagen zu beschlagnehmen und mitzunehmen. Da keine schriftliche Verfügung vorgelegt wurde, weigerte der Kläger die Herausgabe des Wagens. Um allen Schwierigkeiten vorzubeugen, führte der Kläger den Wagen in B. vor. Da dieser für den gewünschten Zweck nicht geeignet war, wurde er dem Kläger belassen. Am 19. Dezember 1944 beantragte der Kläger beim Landrat von B.-Land die Ummeldung seines Wagens nach Bad G.. Am 20. Dezember 1944 erhielt er folgendes Schreiben:

An Herrn Dr. med. Br.

Der Landrat als Kreispolizeibehörde,

B., den 20. Dezember 1944

Auf den Antrag vom 19. Dezember 1944 ist
Ihrem Kraftfahrzeug das polizeiliche Kenn-

- 3 -

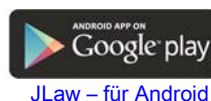
zeichen ■■■■ zugeteilt worden. Das Fahrzeug ist in den Dienststunden von 8.30 Uhr bis 12 Uhr zur Abstempelung des Kennzeichens vorzuführen. Hierbei wird Ihnen der Kraftfahrzeugschein ausgehändigt werden. (Zimmer ■)

Bisheriges Kennzeichen ■■■■.

i.A.

gez. C■■■

Am frühen Abend des 10. Januar 1945 erschien der Polizeibeamte H■■■ im Auftrage des Oberbürgermeisters der Beklagten beim Kläger. R■■■ hatte dem Polizeibeamten, als dieser um eine schriftliche Verfügung bat, erklärt, das "sei nicht erforderlich, die Sache mit Br■■■ sei klar". Auch jetzt weigerte sich der Kläger, den Wagen herauszugeben, da keine schriftliche Anordnung vorgelegt wurde. Gegen 20.30 Uhr kehrte H■■■ in Begleitung des SS-Führers und Leiters der Gestapo-Aussenstelle B■■■, L■■■, zurück. Der Kläger weigerte zunächst wiederum die Herausgabe seines Wagens. L■■■ nahm aber, nachdem er dem Kläger für den Fall weiterer Weigerung seine Verhaftung und Einsperrung bei gefangenen Russen angedroht hatte, den Wagen mit. Auf Ersuchen des Klägers schrieb L■■■ folgendes auf ein Rezeptformular:



B■■■■, den 10. Januar 1945

Hiermit wird Herrn Dr. Br■■■■, z.Zt. wohnhaft
in Bad G■■■■■, bescheinigt, dass ich heute
im Auftrage des Adjutanten des Reichsvertei-
digungskommissars SS-Stubf. Ba■■■■ für diesen
den PKW BMW ■■■■■■ sichergestellt habe.

gez. L■■■■■

SS-Hauptstuf.

Am folgenden Tage fertigte die Beklagte folgende
Beorderung:

Der Oberbürgermeister der Stadt B■■■■ als Orts-
polizeibehörde

B■■■■, den 11. Januar 1945

Herrn Dr. med. Josef Br■■■■

Bad G■■■■■,

Y■■■■strasse ■■■■

Auf Grund des § 16 des Reichsleistungsgeset-
zes wird Ihr Personenwagen ■■■■■■ für
den Einsatz für die Gauleitung der NSDAP be-
ordert. Die Ihnen für die Benutzung des Kraft-
wagens zustehende Vergütung wird Ihnen von
der Gauleitung der NSDAP nach den Bestimmun-
gen des Reichsleistungsgesetzes gezahlt. Das
Fahrzeug nebst Zubehör ist der NSDAP auszu-
händigen. Durch mündliche Anordnung ist der
Wagen bereits für die Gauleitung eingesetzt.

i.A.

gez. Unterschrift

Polizeioberinspektor

Der Kläger wandte sich noch in mehreren Eingaben an die Beklagte sowie den damaligen Reichsführer SS. Die beklagte Stadt antwortete ablehnend, die Dienststelle des Reichsministers des Inneren sagte mit Schreiben vom 27. Januar 1945 eine Überprüfung zu. Über den Verbleib des Wagens, der nach der Behauptung der Beklagten an der Front verloren gegangen sein soll, ist dem Kläger nichts bekannt geworden.

Der Kläger ist der Auffassung, das Vorgehen der Beklagten stelle eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung dar. Er hat daher beantragt, die Beklagte zur Herausgabe des Wagens zu verurteilen, im Unvermögensfalle ihm einen gleichwertigen Wagen zu liefern, evtl. den Betrag zu zahlen, der zur Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Wagens erforderlich ist. Der Kläger hat weiter beantragt, ihm 1620 DM wegen Nutzungsentzugs zu zahlen und festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm allen weiteren durch die Entziehung des Wagens entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Beklagte hat beantragt, den Kläger mit der Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat den Herausgabeanspruch abgewiesen, im übrigen jedoch die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Es führt aus, der Anspruch finde in § 839 BGB seine Stütze. Das Landgericht prüft alsdann das Vorgehen der Beklagten. Es ist der Auffassung, bereits die Beorderung eines Polizeibeamten Ende 1944 nach G [REDACTED] sei nicht unbedenklich. Oberbürgermeister R [REDACTED] habe sodann am frühen Abend des 10. Januar 1945 erneut dem Polizeiwachtmeister H [REDACTED] den Auftrag gegeben, den Wagen in G [REDACTED] abzuholen und damit ein zweites Mal versucht, den Wagen ohne schriftliche Verfügung wegzunehmen. Als H [REDACTED] um eine schriftliche Bestätigung gebeten habe, habe R [REDACTED] wider besseres Wissen erklärt, dies sei nicht notwendig, die Sache mit Br [REDACTED] sei klar. Nach der Rückkehr von H [REDACTED] habe Ri [REDACTED] erklärt, nun müsse er die Sache der Gestapo übertragen. Einen dritten Versuch habe R [REDACTED] über den damaligen Leiter der Staatspolizei in B [REDACTED], L [REDACTED], unternommen. Dieser habe es jedoch abgelehnt, dem Ersuchen Folge zu leisten.

Die Beklagte hat nun vorgetragen, das Verhalten von R [REDACTED] habe nicht zur Herausgabe des Wagens beigetragen. Die Wegnahme sei unabhängig von einem Handeln des R [REDACTED] auf

Grund eines vom Adjutanten des Reichsverteidigungskommissars Ba[REDACTED] an L[REDACTED] gegebenen Befehls erfolgt. R[REDACTED] und damit die Beklagte könnten hierfür nicht in Anspruch genommen werden, zumal R[REDACTED] nach der Behauptung der Beklagten betont habe, er sei zu einer Beschlagnahme im Landkreis B[REDACTED] nicht zuständig.

Das Landgericht ist im Gegensatz zu dem Vortrag der Beklagten der Auffassung, dass mit dem Befehl von Ba[REDACTED] nicht eine neue die bisherigen Massnahmen unterbrechende Kausalreihe beginne. Das Gericht meint vielmehr, das Handeln des Oberbürgermeisters der Beklagten sei für die später erfolgte Wegnahme durch L[REDACTED] nicht gänzlich indifferent und könne daher nicht ausser Betracht bleiben. Es möge zwar richtig sein, dass späterhin Ba[REDACTED] den Befehl zur Beschlagnahme an L[REDACTED] erteilt habe. Daraus könne aber nicht ein völliges Abrücken R[REDACTED] von dem Vorgehen gefolgert werden. Dies zeige vor allem auch die Bekundung des ehemaligen Bürgermeisters A[REDACTED] aus Bad G[REDACTED], dem Ba[REDACTED] einige Tage nach den Vorfällen erklärt hatte, R[REDACTED] habe ihm die Beschaffung eines Wagens versprochen. Im übrigen komme es auch nicht darauf an, ob L[REDACTED] auf Anweisung von R[REDACTED] oder Ba[REDACTED] gehan-

delt habe, denn der Polizeibeamte der Beklagten sei "als ortskundiger Führer" mitgegeben worden. Die Beklagte habe also wiederholt, was sie einige Stunden vorher "bereits getan habe". Unter diesen Umständen käme es nicht entscheidend darauf an, ob L. die Verhandlungen geführt und den Kläger unter Bedrohung zur Herausgabe des Wagens veranlasst habe. Auch eine Beteiligung als Mittäter oder Gehilfe sei eine hinreichende Haftungsgrundlage. Die Beklagte - so fährt das Landgericht fort - habe zudem zu Unrecht angenommen, es sei der Beweis erbracht, L. habe nicht "im Namen des Oberbürgermeisters", sondern "im Auftrage des Reichsverteidigungskommissars" gehandelt, und legt dies eingehend dar. Das Landgericht hat sodann festgestellt, dass ein eigenverantwortliches Handeln der Beklagten stattgefunden hat, wobei Ba. Hilfe geleistet haben möge.

Das Landgericht bejaht eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung durch den Oberbürgermeister der Beklagten. Eine überholende Kausalität wird vom Landgericht verneint, da Alef eine Wegnahme verhindert haben und zudem sich der Reichsverteidigungskommissar bei Inanspruchnahme korrekt verhalten haben würde, d.h. der Wagen wäre sonst nicht eigenmächtig unter Übergehung der zuständigen Stel-

le weggenommen worden. Den Anspruch auf Lieferung eines gleichwertigen Wagens hält das Landgericht für gegeben, da ein Fall reiner Willkür vorgelegen habe.

Die von der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts eingelegte Berufung ist vom Oberlandesgericht unter Neufassung des Urteils tenors zurückgewiesen worden. Es hat den nunmehr allein erhobenen Zahlungsanspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen durch die Entziehung des Wagens entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Auch das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Klageanspruch sei gemäss § 839 BGB mit Artikel 131 BV und Artikel 34 GG gerechtfertigt. Zwar sei der Schaden durch die Wegnahme am Abend des 10. Januar 1945 und nicht erst durch die förmliche und schriftliche Inanspruchnahme am folgenden Tage eingetreten. An dieser Wegnahme sei aber R. [REDACTED] beteiligt. Es komme nicht darauf an, ob weitere Personen mitgewirkt hätten, ob R. [REDACTED] im Interesse der Beklagten handeln oder eine Auftragsangelegenheit erledigen wollte. R. [REDACTED] habe als Oberbürgermeister dazu beigetragen, dem Kläger den Wagen zu entziehen. Er habe sich da-

bei, wie die Schreiben an den Kläger ergäben, von dem Gedanken leiten lassen, es handle sich um eine Inanspruchnahme nach dem RLG. Eine solche sei aber nicht zulässig gewesen. Weder Reichsverteidigungskommissar noch Gauleiter seien Bedarfsstellen und daher zur Inanspruchnahme nicht berechtigt. Die Beklagte als untere Verwaltungsbehörde habe auch kein Beorderungsrecht gehabt. Eine Delegation auf die Beklagte zum Zwecke der Inanspruchnahme sei nicht möglich.

Das Verschulden der Beklagten bejaht das Berufungsgericht, da R [REDACTED] die Bestimmungen des RLG genauestens gekannt und gewusst habe, dass er auf Ersuchen des Ba [REDACTED], selbst wenn dieser einen Auftrag des Gauleiters oder Reichsverteidigungskommissars erhalten hatte, nicht tätig werden durfte. Wenn die Beklagte sich auf einen "Befehl" der hinter Ba [REDACTED] stehenden allmächtigen Stellen berufe - bei dem es sich nur um eine Willkür und das Ansinnen einer Gesetzeswidrigkeit gehandelt haben könne - so würde dieses Vorbringen nur dann zu einer Erörterung Anlass geben, wenn dem Befehl durch Zwang oder Drohung Nachdruck verliehen worden wäre. Dies sei aber nicht einmal behauptet worden. Die Beweisaufnahme habe vielmehr ergeben, dass R [REDACTED] sehr bereit gewesen sei, dem Verlan-

gen entgegenzukommen. Nachdem der Kläger in der Berufungsinstanz nur noch den Zahlungsanspruch erhoben habe, sei der Tenor entsprechend neu zu fassen gewesen.

Gegen dieses Urteil des Oberlandesgerichts hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie begehrt Klageabweisung. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision musste der Erfolg versagt bleiben.

Die Rüge der Revision, das Berufungsurteil lasse nicht erkennen, welcher Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt worden sei, entbehrt jeder näheren Darlegung. Es ist zwar richtig, dass die Ausführungen des Berufungsurteils erkennen lassen müssen, welchen Sachverhalt das Berufungsgericht angenommen hat (RG JW 33, 2393). Hieran fehlt es aber nicht. Das Berufungsgericht hat in zulässiger Weise auf das Urteil des Landgerichts Bezug genommen. Allerdings hat

das Berufungsgericht nicht wörtlich erklärt, auf das Urteil des Landgerichts werde Bezug genommen. Es hat lediglich gesagt: "Beide Parteien haben das Ergebnis der Beweisaufnahme in der ersten Instanz und den Inhalt des angefochtenen Urteils vorgetragen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht". Hier bestehen keine Bedenken, die Erklärung über den Vortrag der Parteien dahin zu verstehen, dass damit der Inhalt des landgerichtlichen Urteils zugleich Inhalt des Berufungsurteils sein soll. Dies ergibt auch der Nachsatz: "Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen". Dieses Urteil erster Instanz enthält aber einen ausführlichen Tatbestand.

Die Revision rügt eine Verkennung der Sachlegitimation der Beklagten. Nicht diese, sondern eine andere Stelle müsse für die Beschlagnahme des Wagens einstehen. R. ha-
be nicht als Gemeindebeamter, sondern auf Anweisung des Reichsverteidigungskommissars gehandelt. Nach § 5 der Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung vom 16. November 1942 (RGBl I 649) habe der Reichsverteidigungskommissar auch dem Oberbürgermeister in B. Weisungen erteilen können. Soweit R. hier gehandelt habe, treffe die Verantwortung nicht die Gemeinde, sondern das Reich.

Das Landgericht stellt aber fest, dass L. nicht im Auftrage des Reichsverteidigungs-kommissars, sondern des Oberbürgermeisters ge-handelt hat. Das Berufungsgericht stellt weiter fest, R. als Oberbürgermeister habe dazu beigetragen, dem Kläger den Wagen zu entziehen. Hat aber R., wie hiernach bindend fest-steht, an der Entziehung mitgewirkt, so kommt es darauf an, in welcher Eigenschaft diese Mit-wirkung erfolgte. Es ist vom Landgericht hier-zu eingehend dargelegt, dass R. gerade als Beamter und Oberbürgermeister der Beklagten ge-handelt hat. Nur für Handlungen eines Beamten, die mit seinem Dienst in keinem inneren Zusam-menhang stehen, wäre eine Haftung der Beklagten ausgeschlossen. Hier handelte er aber gerade in seiner Eigenschaft als Oberbürgermeister.

Hieraus folgt, dass die Beklagte für die-se Handlungen des Oberbürgermeisters, soweit sie einen Ersatzanspruch rechtfertigen, ein-stehen muss.

Voraussetzung einer Haftung aus § 839 BGB ist eine schuldhafte Verletzung der Amts-pflichten. Das Verschulden des Rickert ergibt sich daraus, dass er, dem nach den Feststel-lungen des Berufungsgerichts das RLG und sei-ne Bestimmungen bekannt waren, genau wusste, dass er sachlich nicht berechtigt war, den Wa-

gen des Klägers auch nur zur Benutzung in Anspruch zu nehmen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Beklagte keine Bedarfsstelle (RGBI 1944 I S 13) war. Ausserdem war die Beklagte nicht nur sachlich, sondern für die Inanspruchnahme in Bad G [REDACTED] auch örtlich nicht zuständig. Hinzu kommt das Handeln in der Absicht, seinem Freunde Ba [REDACTED] eine Freude zu machen. Der Oberbürgermeister hat damit seinem Handeln persönliche Momente zugrunde gelegt, die nicht sachlichen Zwecken entsprungen sind.

Zu dem Hinweis, R [REDACTED] habe sich dem Befehl "der allmächtigen Stellen nicht entziehen können", würdigt das Berufungsgericht die Beweisaufnahme dahin, dass R [REDACTED] "sehr bereitwillig war" und dass er "Ba [REDACTED] ohne Gefahr auf den Weg des Gesetzes hätte verweisen können". Die vom Berufungsgericht hiernach zu Recht angenommene schuldhaftes Amtspflichtverletzung wird auch von der Revision nicht mit näherer Begründung angegriffen.

Die Revision rügt auch zu Unrecht die Annahme des Berufungsgerichts, zwischen der schuldhaften Amtspflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden bestehe ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang. Nach den getroffenen Feststellungen ist es gerade das Handeln R [REDACTED]

gewesen, das zu der Wegnahme des Wagens geführt hat.

Die Revision ist weiter der Auffassung, das Berufungsgericht habe die Rechtsfrage der überholenden Kausalität nicht richtig entschieden. Hier wäre auch bei einer Weigerung des Oberbürgermeisters R. derselbe Schaden entstanden. Ba. hätte den Wagen auf jeden Fall weggenommen. Zudem müsse eine Wegnahme durch deutsche oder alliierte Truppen oder eine spätere Inanspruchnahme angenommen werden.

Es bedarf hier keiner Entscheidung, in welchen Fällen eine "überholende Kausalität" rechtlich erheblich ist. Es fehlt bereits an der Gewissheit, dass der Wagen dem Kläger auch ohne das Handeln Rickerts weggenommen worden wäre. Das Berufungsgericht stellt fest, dass der dortige Reichsverteidigungskommissar bis Kriegsende den vorgeschriebenen Weg der Inanspruchnahme eingehalten hat. Ohne die Mitwirkung R. hätte somit Ba. kaum den Wagen erhalten, zumal der Bürgermeister Alef von Godesberg gerade dem Kläger helfen wollte. Der Hinweis auf eine evtl. Wegnahme durch die deutschen oder alliierten Truppen ist nicht ausreichend. Es ist vielen Autobesitzern möglich gewesen, ihr Fahrzeug vor den Truppen zu si-

chern. Eine spätere Inanspruchnahme im englisch besetzten Gebiet ist nicht wahrscheinlich, da der Kläger als Arzt tätig war und nichts vorgetragen ist, was eine Inanspruchnahme als gewiss erscheinen liesse. Die Revision musste daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung erfolgt gemäss § 97 ZPO..

Dr. Riese Dr. Delbrück Dr. Pagendarm
Dr. Kleinewefers Bock